LAND KÄRNTEN

Jugendreferat

Informationsblatt „Zeit zum Anbandeln“

Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol gibt es auf Initiative von Landesjugendreferent Mag. Peter Reichmann, MBA die Aktion „Zeit zum Anbandeln“. Durch farbige Armbänder soll es dem Veranstalter erleichtert werden, die Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes (K-JSG) einzuhalten bzw. zu kontrollieren. Weiters soll innerhalb der jungen Generation auch Bewusstseinsbildung betrieben werden.

Verwendungshinweis

Die Funktion der Bänder kann nur durch sorgfältige Verwendung sichergestellt werden. Es ist sinnvoll, die Bänder an einer zentralen Stelle (Eingangs- bzw. Kassenbereich) gegen Vorweisung eines amtlichen Lichtbildausweises oder der vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten ausgestellten Jugendkarte auszuteilen, und deren Montage am Handgelenk zu überwachen. Einlass zur Veranstaltung für Jugendliche nur mittels Kontrollband. Besonderes Augenmerk muss darauf gelegt werden, die Bänder nicht frei zugänglich deponiert zu halten. Als logische Konsequenz darf auf den konkreten Veranstaltungen nur Alkohol an hierfür Berechtigte verabreicht werden.
Die Bänder sind so beschaffen, dass sie nach dem erstmaligen Anbringen nur durch Zerstörung wieder herunter genommen werden könne. Einer Manipulation soll hiermit entgegengewirkt werden. Die Bänder sind durch ein Farbleitsystem und Aufschriften gekennzeichnet.

Altersgruppe	Farbe
unter 16	rot
zwischen 16 und 18	gelb
18 und älter bis max. 25	grün
Personen ab 25 bekommen kein Jugendschutzband!	

Abtrennen

Zusammenkleben

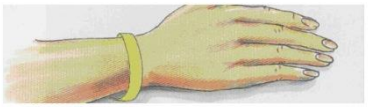

Fertig

!!!Offensichtlich erwachsene Personen bekommen kein Jugendschutzband!!!

Jugendschutzbänder sind KEINESFALLS als „reine“ Eintrittsbänder für Veranstaltungen zu verwenden, sondern sie sollen dem Veranstalter als Hilfestellung dienen, die Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Sie entbinden diesen jedoch nicht von seinen gesetzlichen Pflichten.

Gesetzliche Grundlage - Auszug aus dem Kärntner Jugendschutzgesetz

§ 3 Abs. 2 lautet: Altersstufen

(2) Sofern jemand bei einem Verhalten angetroffen wird, dass nach diesem Gesetz Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, ist er verpflichtet, im Zweifelsfalle das Alter gegenüber denjenigen Personen nachzuweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen haben oder denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt sind. Für den Nachweis des Alters sind insbesondere ein amtlicher Lichtbildausweis oder die vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten ausgestellte Jugendkarte geeignet. Solange ein derartiger Altersnachweis nicht erbracht wird, gilt die Vermutung, dass das erforderliche Mindestalter nicht vorliegt.

§ 12 K-JSG Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
(2) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.
(3) Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.
(4) Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2014, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, soweit dies über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.
(5) Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche nach dieser Bestimmung nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden.

§ 16 K-JSG Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Volljährige Personen, die
a) einem Gebot oder Verbot der §§ 5 Abs. 1 und 3, 6, 7, 10a, 11, 12 Abs. 5, 13 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 zuwiderhandeln,
b) ein Dienstabzeichen oder einen Dienstausweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich führen oder verwenden oder
c) die Anordnung eines Aufsichtsorgans entgegen § 14e Abs. 2 nicht befolgen, begehen eine Verwaltungsübertretung. In den Fällen der lit. a ist auch der Versuch strafbar.
(2) Wird Alkohol durch Gewerbetreibende entgegen den Vorgaben des § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 an Kinder oder Jugendliche ausgeschenkt oder abgegeben, richtet sich die Strafbarkeit abweichend von Abs. 1 nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2011.
(3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 3.630,– Euro und in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c mit einer Geldstrafe bis zu 500,– Euro zu bestrafen. Übertretungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 5 oder des § 6, letztere, wenn diese eine Übertretung der §§ 11 Abs. 1 oder 12 Abs. 5 zum Gegenstand hat und mit Gewinnerzielungsabsicht begangen wurde, sind mit einer Geldstrafe von 2.000,– Euro bis zu 20.000,– Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist in den Fällen von Übertretungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 5, wenn diese in Gewinnerzielungsabsicht begangen wurden, eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu verhängen.
(4) Werden Verwaltungsübertretungen im Sinne von Abs. 1 lit. a von demselben Veranstalter in einem Zeitraum von drei Jahren mehr als einmal begangen, ist dies der für die Entziehung der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde mitzuteilen.
(5) Der Verfall von Gegenständen nach §§ 11 oder 12 ist nach Maßgabe des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung und des Interesses des Jugendschutzes steht.

KONTAKT:

Amt der Kärntner Landesregierung - Landesjugendreferat Kärnten
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Alfred Wrulich, Tel. 050 / 536 34231, Mobil 0664 / 80 536 34231
alfred.wrulich@ktn.gv.at bzw. unter **www.jugend.ktn.gv.at**
www.facebook.com/LandesjugendreferatKaernten